

Auftrag zur Strombelieferung von Geschäftskunden mit citystrom natur Gewerbe

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43 - 45, 19061 Schwerin,
Geschäftsführer: Hanno Nispel, Registergericht: Amtsgericht Schwerin, HRB 1603



1. Auftraggeber (Kunde), Rechnungsanschrift

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

ggf. vertreten durch

Interessentennummer (falls bekannt)

Geburtsdatum

Telefonnummer (freiwillig)

E-Mail-Adresse (freiwillig)

2. Stromverbrauchsstelle, falls abweichend von der Rechnungsanschrift

Vorname und Name (optional)

Straße und Hausnummer (optional)

Postleitzahl und Ort (optional)

Kundennummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Stromzählernummer

Zählerstand und Ablesedatum

Handelt es sich um einen Neueinzug? ☐ Nein ☐ Ja, zum:

Einzugsdatum

Wurde der ggf. bestehende Liefervertrag von Ihnen bereits gekündigt? ☐ Nein ☐ Ja, zum:

Kündigungsdatum

Der bisherige Stromlieferant war: ☐ SWS ☐ anderer: _____

3. Preise für citystrom natur Gewerbe

Preisbestandteil	Einheit	Nettopreise
Arbeitspreis	Cent/kWh	28,750
Grundpreis	EUR/Jahr	169,25

✓ 100 Prozent Ökostrom

4. Angabe der Bankverbindung (optional)

Für einen bequemen, reibungslosen Zahlungsverkehr empfehlen wir die (widerrufbare) Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

5. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mit der Belieferung der oben angegebenen Stromverbrauchsstelle mit citystrom natur. Ich bevollmächtige die SWS zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel ggf. erforderlich werden. Die beigefügten „Vertragsbedingungen für citystrom classic Gewerbe und citystrom natur Gewerbe“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

Der Vertrag wird erst mit der Vertragsbestätigung durch die SWS gültig.

Vertragsbedingungen für citystrom classic Gewerbe und citystrom natur Gewerbe



Stand: 04.2025

1. Gegenstand des Vertrages und Vollmacht

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Strom (bei „natur“-Produkten aus 100 Prozent erneuerbaren Energien) außerhalb der Grundversorgung inklusive Netznutzung und Abrechnung des Messstellenbetriebs für die im Auftrag angegebene Verbrauchsstelle. Die Stromlieferung erfolgt ausschließlich an Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.

Die Lieferung erfolgt durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43 - 45, 19061 Schwerin, Amtsgericht Schwerin HRB-Nr. 1603, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hanno Nispel.

Der Kunde bevollmächtigt die SWS mit der Kündigung seines bisherigen Liefervertrages und der Anmeldung der Netznutzung. Sollte ein Lieferantenwechsel zu einem vom Kunden gewünschten Termin nicht möglich sein, verpflichtet sich die SWS, den bisherigen Liefervertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern das nächstmögliche Kündigungsdatum innerhalb einer Frist von 6 Monaten liegt. Andernfalls kommt ein Vertrag mit der SWS nicht zustande. Die Stromlieferung der SWS beginnt grundsätzlich frühestens mit dem Tag, der auf die Beendigung eines gegebenenfalls vorhandenen anderen Stromliefervertrages folgt.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Stromverbrauch für die vereinbarte Laufzeit von der SWS zu beziehen und die vereinbarten Preise zu bezahlen. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die unter Ziffer 10 genannten Regelungen.

1.3 Die Weitergabe von Strom an Dritte ist ohne Zustimmung der SWS nicht zulässig.

2. Preise und Preisänderungen

2.1 Für die Belieferung mit Strom, die Nutzung der Stromnetze sowie die Abrechnung des Messstellenbetriebs zahlt der Kunde an die SWS einen Grundpreis und einen Arbeitspreis. Im Nettoarbeitspreis sind u.a. die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, das Netznutzungsentgelt sowie die Umlagen § 26 KWKG (KWK-Umlage), § 19 Abs. 2 StromNEV (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV) und § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Höhe enthalten.

Auf den Nettoarbeitspreis und den Nettogrundpreis fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

2.2 (entfällt)

2.3 Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises durch die SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind, sowie nach Vertragsabschluss neu eingeführte Steuern, Abgaben und hoheitliche Belastungen, die für die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Import, Transport, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom zu einer Mehrbelastung oder Entlastung führen. Die SWS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWS Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die SWS die Preise, so hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - entsprechend Ziffer 3.3 zu kündigen. Die SWS wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldo der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG, gilt § 41 Abs. 6 EnWG.

3. Dauer des Vertrages und Kündigung

3.1 Der Vertrag tritt mit dem durch die SWS schriftlich bestätigten Vertragsdatum in Kraft. Der Vertrag ist erstmals zum Ablauf der Vertragslaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von einem Monat kündbar. Ansonsten verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von ebenfalls einem Monat.

3.2 Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. In der Kündigung teilt der Kunde seine zukünftige Anschrift mit. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWS dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung die Fortsetzung des Stromliefervertrages an der neuen Verbrauchsstelle zu den bisherigen Konditionen anbietet. Für den Fall der Geschäftsaufgabe kann der Kunde den Vertrag mit zweiwöchiger Frist kündigen.

3.3 Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail) gemäß § 126b BGB; für ihre Rechtzeitigkeit ist nicht deren Absendung, sondern der Zeitpunkt des Zuganges bei der SWS bzw. beim Kunden maßgeblich. Online abschließbare Verträge können auch über den Kündigungsbutton auf der Internetseite der SWS gekündigt werden.

3.4 Geht der Kunde nach Ablauf des Vertrages kein anderes Lieferverhältnis mit der SWS ein, wird die SWS zügig und unentgeltlich die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes schaffen.

4. Ablesung, Abrechnung und regelmäßige Abrechnungsinformationen

4.1 Der Stromverbrauch wird gem. § 40a EnWG auf Grundlage von Ablesewerten oder Ersatzwerten des Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers jährlich abgerechnet. Die SWS ist berechtigt, den Kunden zur Selbstablesung aufzufordern. Eine halbjährliche, quartalsweise oder monatliche Abrechnung kann jeweils gesondert vereinbart werden. Sollten innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Preisänderungen vorgenommen werden, wird die SWS den maßgeblichen Verbrauch zum Zeitpunkt der Preisänderung anteilig berechnen, wobei jahreszeitliche temperaturbedingte Schwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt werden.

4.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, zusätzlich zur – oder als Ersatz der postalischen Übermittlung der Abrechnung, eine Übermittlung in elektronischer Form zu vereinbaren.

4.3 Hat der Kunde die elektronische Übermittlung der Abrechnung vereinbart, wird die SWS ihm halbjährlich Abrechnungsinformationen zu seinem Verbrauchsverhalten auf Grundlage von vom Kunden übermittelten Ablesewerten oder Ersatzwerten, übermitteln. Eine quartalsweise Übermittlung von Abrechnungsinformationen kann gesondert vereinbart werden.

5. Korrekturklausel

5.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Ändern sich die allgemeinen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, die unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Vertragsbedingungen für die SWS nicht mehr zumutbar sind, so kann die SWS die davon berührten Vertragsregelungen einschließlich der Preisänderungsbestimmungen insoweit anpassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

5.2 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - entsprechend Ziffer 3.3 zu kündigen. Die SWS wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

6. Datenschutz

Die SWS verarbeitet die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Einzelheiten dazu sind in Anlage 2 enthalten.

7. Widerrufsbelehrung

Ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Strom besteht für Unternehmer (§ 14 BGB) nicht.

8. Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen dadurch unberührt.

10. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom und Gas in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2: Datenschutzhinweise der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Anlage 3: Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten bei der Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf der Grundlage eines Strom- oder eines Gas-Sondervertrages.

2. Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen

2.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen und sonstigen Fällen regelt sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 der StromGW/GasGW i. V. m. §§ 17, 24 NAV/NDAV. Die Benachrichtigungspflicht und die Störungsbeseitigung obliegen dem örtlichen Netzbetreiber.

2.2 Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung ist die SWS von der Pflicht, Strom bzw. Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Ziffer 7.3 beruht.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die SWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2.4 Ist der Kunde zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, und erleidet der Dritte durch Lieferunterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die SWS dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Liefervertrag. Der Dritte kann aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie dem Kunden zustehen.

2.5 Der Kunde hat eingetretene Schäden unverzüglich der SWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Ist der Kunde zur Weiterlieferung an Dritte berechtigt, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

2.6 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der SWS, ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung

a) des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder

b) der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWS und/oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2.7 Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

2.8 Die Haftung für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist im Verhältnis zu Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ausgeschlossen. Hinsichtlich der Kaufleute gilt dieser Haftungsausschluss nur dann, wenn dieser Vertrag im Rahmen des Betriebes seines Handelsgewerbes abgeschlossen wurde. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, ggf. seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt nach § 3 Abs. 3 der NAV bzw. der NDAV auch gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Daten zur neuen Abnahmestelle.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

Die Regelungen zu Mess- und Steuereinrichtungen entsprechen den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den § 18 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2005, S. 2243) und § 22 der NAV bzw. § 43 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, GasNZV vom 25. Juli 2005 (BGBl. I 2005, S. 2210) und § 22 NDAV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen grundsätzlich im Eigentum des Messstellenbetreibers. Die entsprechenden Rechte und Pflichten werden insoweit durch diesen wahrgenommen.

5. Abschlagszahlungen, Berechnungsfehler

5.1 Bei jährlicher Abrechnung sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese sind jeweils zum 1. eines Monats, jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Für die Höhe der Abschläge gilt § 41b Abs. 3 EnWG.

5.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

5.3 Bei Berechnungsfehlern gilt § 18 der StromGWV bzw. der GasGWV.

6. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 15 StromGW/GasGWV kann die SWS Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Zahlung, Verzug, Unterbrechung der Versorgung und fristlose Kündigung

7.1 Zahlungen sind per Überweisung, SEPA-Lastschriftverfahren oder Bareinzahlung möglich. Bei Bareinzahlung in die Kasse (Schwerin, Eckdrift 43 - 45) wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

7.2 Einzelheiten zu Fälligkeit der Zahlung und Verzug, sowie zu den zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung berechtigenden Einwänden und die Beschränkungen zur Möglichkeit der Aufrechnung ergeben sich aus § 40c EnWG. Für Einwände und Aufrechnung gelten die §§ 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 StromGWV/GasGWV.

7.3 Die SWS ist berechtigt, die Versorgung über den Netzbetreiber einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 41b Abs. 2 EnWG vorliegen. Die Unterbrechung kann vier Wochen nach ihrer Ankündigung erfolgen. Der Kunde hat für den Aufwand der SWS 11,00 EUR sowie die von dem jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Sperrkosten zu zahlen. Außerdem hat der Kunde die Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers zu tragen (die Preise der Netzbetreiber können auf deren Internetseite eingesehen werden). Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der SWS nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

7.4 Die SWS ist in den Fällen der §§ 19 Abs. 1 StromGW/GasGW berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach §§ 19 Abs. 2 StromGW/GasGW ist die SWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; §§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGW/GasGW gelten entsprechend.

8. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen

8.1 Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Wird mit dem Kunden ausnahmsweise eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

8.4 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der SWS seien geringere Kosten als die pauschal berechneten entstanden.

9. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nettobeträge sind in Klammern angegeben. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer oder ist von der Umsatzsteuer befreit.

10. Gerichtsstand

Es gilt § 22 StromGW bzw. GasGW. Für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist stets Schwerin der Gerichtsstand.

11. Verweis auf andere Vorschriften

Soweit im Strom-/Gas-Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten sind und auf das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) vom 07.07.2005, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung, StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung, GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2396) verwiesen wird, gelten die dort geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Die zitierten Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I 2006, S. 2477) bzw. für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I 2006, S. 2485) betreffen das zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und dem Kunden bestehende Rechtsverhältnis über den Netzanschluss (sofern dieser Anschlussnehmer im Sinne von § 2 NAV/NDAV ist) bzw. das zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehende Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 NAV/NDAV. Sämtliche Vorschriften sind auch auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerin.de einsehbar.

Sollten sich diese Regelungen, vergleichbare Regelwerke, Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, kann die SWS den Vertrag und die AGB anpassen, soweit dieses dem Kunden zumutbar ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erfassen, wie wir diese verarbeiten und welche Rechte sich für Sie aus dem Datenschutzrecht ergeben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre legen wir großen Wert.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, Tel. 0385 633-1427, E-Mail: kundenservice@sws.de.

Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWS steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter der E-Mail-Adresse datenschutz@sws.de zur Verfügung. Alternativ können Sie unsere Postadresse nutzen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“.

2. Umfang und Quellen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift und weitere Kontaktdaten), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungs- und Bankdaten sowie vergleichbare Daten. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und wie sie genutzt werden, hängt maßgeblich davon ab, welche Dienste Sie nutzen (z. B. im Rahmen des Internetangebots) sowie von den jeweiligen von Ihnen bestellten Produkten und Leistungen und weiteren möglichen Kontakten.

In diesem Zusammenhang verarbeiten wir personenbezogene Daten, die Sie uns bereitstellen und die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir Verträge nicht abschließen bzw. weiterführen, Ihre Anträge nicht bearbeiten und Dienstleistungen ggf. nicht erbringen.

Zusätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aufgrund von Anfragen oder Ihrer Teilnahme an Aktionen und Veranstaltungen von Ihnen erhalten oder in zulässiger Weise aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet gewinnen bzw. von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung erforderlich.

3.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO ab 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um Ihnen Produktinformationen zukommen zu lassen, Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können, Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl), Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen), Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden. Sollten Ihre personenbezogenen

Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeitet werden, werden Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informiert.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO)

Wir unterliegen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. Weitergabe personenbezogener Daten

Wir gewähren denjenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in den Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Versand- und Inkassodienstleister, Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Justizbehörden (mit vorliegender Rechtsgrundlage), behördliche Stellen (sofern Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben), Schlichtungsstellen, Versicherungen, Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung), Marktpartner, Handelsvertreter, Wirtschaftsprüfer, Internetdienstleister und -agenturen, Meinungsforschungsinstitute, Callcenter- und Druckdienstleister, Entsorgungsbzw. Aktenvernichtungsunternehmen, Handwerker (z. B. im Rahmen von Energiedienstleistungen, Contracting), Anwälte, Auditoren.

5. Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung eines Vertrages sowie zur Wahrung gesetzlicher Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange, wie wir ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung haben, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, E-Mail: datenschutz@mynet.de.

Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Falls Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen. Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht bzw. gesperrt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir Sie um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeiten sollten. Im Falle Ihres begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sach- und Rechtslage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die zwingenden schutzwürdigen Gründe (z. B. Datenverarbeitung erfolgt aus rechtlichen Gründen) mitteilen, aufgrund derer Ihr Widerspruch ausnahmsweise nicht umgesetzt werden kann.

Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512)**

Inhaltsübersicht	
Teil 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 2	Vertragsschluss
§ 3	Ersatzversorgung
Teil 2	
Versorgung	
§ 4	Bedarfsdeckung
§ 5	Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
§ 5a	Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
§ 6	Umfang der Grundversorgung
§ 7	Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten
Teil 3	
Aufgaben und Rechte des Grundversorgers	
§ 8	Messeinrichtungen
§ 9	Zutrittsrecht
§ 10	Vertragsstrafe
Teil 4	
Abrechnung der Energielieferung	
§ 11	Verbrauchsermittlung
§ 12	Abrechnung
§ 13	Abschlagszahlungen
§ 14	Vorauszahlungen
§ 15	Sicherheitsleistung
§ 16	Rechnungen und Abschläge
§ 17	Zahlung, Verzug
§ 18	Berechnungsfehler
Teil 5	
Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses	
§ 19	Unterbrechung der Versorgung
§ 20	Kündigung
§ 21	Fristlose Kündigung
Teil 6	
Schlussbestimmungen	
§ 22	Gerichtsstand
§ 23	Übergangsregelungen

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

- Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf
- die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
 - den Zeitraum der Abrechnungen,
 - die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
 - Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
 - die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie

6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

**Teil 2
Versorgung
§ 4 Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

**Teil 3
Aufgaben und Rechte des Grundversorgers
§ 8 Messeinrichtungen**

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgelegt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung § 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses § 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Modells der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift für die unten genannte Verbrauchsstelle / Kundennummer einzuziehen. Zugleich weise ich (weisen wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer der SWS: DE20SWS00000455703

Mandatsreferenz: wird nachgereicht

Angaben zur Verbrauchsstelle

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Zahlung
☐ Einmalige Zahlung

 Kunden-Nr.

 Name, Vorname / Firma

 Straße, Nr. Etage Whg.-Nr.

 PLZ, Ort Geburtsdatum

Angabe der Bankverbindung

 Name des Kontoinhabers

 IBAN

 ggf. abweichende Anschrift des Kontoinhabers/Vertragspartners

 Kreditinstitut BIC

 Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Wichtig: Bitte nehmen Sie nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats keine Überweisungen der Einzahlungen mehr vor. Sollte ein Zahlungsrückstand bestehen, werden wir diesen von Ihrem Konto abrufen.